

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz- BbgMFG)

A) Problem

Der Mittelstand ist von tragender Bedeutung für Beschäftigung und Ausbildung sowie für die Stabilität der wirtschaftlichen Entwicklung in Brandenburg. 99 % der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen in Brandenburg zählen statistisch betrachtet zum Mittelstand. Sie erwirtschaften über 50 % des gesamtwirtschaftlichen Umsatzes. Der Mittelstand in Brandenburg stellt mehr als zwei Drittel aller Arbeitsplätze und ist mit drei Vierteln der Ausbildungsplätze Hauptträger der dualen Ausbildung.

Das Brandenburgische Mittelstandsförderungsgesetz vom 08. Mai 1992 ist veraltet, zu unbestimmt und hat sich als ineffektiv erwiesen.

Um den Standort Brandenburg bereit für die Herausforderungen der Zukunft zu machen und die Rahmenbedingungen gerade für den Mittelstand weiter zu verbessern, sind daher weitere Anstrengungen unabdingbar. Das vorliegende Mittelstandsförderungsgesetz eröffnet die hierzu erforderlichen Perspektiven und Freiräume für den Mittelstand.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Mittelstandsförderungsgesetz sollen die in den letzten Jahren weiterentwickelten Grundsätze der Mittelstandsförderung sowie das Instrumentarium der brandenburgischen Mittelstandspolitik fortgeschrieben werden.

Das neugefasste Mittelstandsförderungsgesetz soll eine positive Signalwirkung für die mittelständische Wirtschaft und die Freien Berufe entfalten. Angesichts der derzeit insbesondere für den mittelständischen Sektor schwierigen wirtschaftlichen Lage ist dies dringend erforderlich, um positive Impulse für Wachstum und Beschäftigung zu geben sowie die Unternehmen zu Investitionen und Innovationen zu motivieren.

Datum des Eingangs: 13.02.2008 / Ausgegeben: 13.02.2008

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

- Staat:

Durch die Neufassung der einzelnen Fördermaßnahmen im Mittelstandsförderungsgesetz ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Staat. Ebenso wie durch das Mittelstandsförderungsgesetz von 1992 werden durch die Neufassung keine individuellen Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Fördermaßnahmen begründet. Zwar enthält die Neufassung im Vergleich zur bestehenden Gesetzeslage zahlreiche neue Fördermaßnahmen, jedoch sind diese Maßnahmen bereits in bestehenden Haushaltsansätzen enthalten und führen daher nicht zu zusätzlichen Kosten.

- Kommunen:

Kostenbelastungen durch Fördermaßnahmen entstehen für die Kommunen nicht.

- Wirtschaft:

Für die Wirtschaft entstehen keine finanziellen Belastungen, jedoch eine Vielzahl von unmittelbaren und mittelbaren Kostenvorteilen; eine genaue Quantifizierung dieser Vorteile ist allerdings nicht möglich.

- Bürger:

Für die Bürger ergeben sich durch die Neuregelungen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz- BbgMFG)

Der Landtag möge beschließen:

Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz - BbgMFG)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Ziele und Grundsätze der Förderung

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Freie Berufe in der Wirtschaft
- § 3 Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand
- § 4 Vorrang der privaten Leistungserbringung
- § 5 Fördergrundsätze
- § 6 Finanzierung der Förderung

Abschnitt II

Mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen

- § 7 Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften
- § 8 Mittelstandsfreundliche Verwaltungsverfahren

Abschnitt III

Fördermaßnahmen

Überbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit

- § 9 Berufliche Ausbildung und Fortbildung
- § 10 Existenzgründung und Betriebsübernahme

Betriebliche Förderung

- § 11 Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften
- § 12 Bürgschaften, Rückbürgschaften

Andere Förderungsmaßnahmen

- § 13 Wirtschaftsnaher Forschung und Entwicklung
- § 14 Mittelstandsuntersuchung
- § 15 Kooperation
- § 16 Beteiligung an Messen und Ausstellungen
- § 17 Erschließung neuer Märkte
- § 18 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

Abschnitt IV

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

- § 19 Verordnungsermächtigung
- § 20 Richtlinien und Berichterstattung
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I

Ziele und Grundsätze der Förderung

§ 1 Zielsetzung

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit einer modernen Volkswirtschaft hängt wesentlich davon ab, dass eine branchenmäßig weit gefächerte und wirtschaftlich gesunde Mittelschicht selbständiger Unternehmer vorhanden ist. Zu diesem Zweck sollen vorrangig die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mittelstandsgerecht gestaltet werden.

Hierzu zählen als ständige Aufgaben insbesondere auch die Vermeidung, erforderlichenfalls der Abbau von Vorschriften, die Investitionen und Innovationen hemmen. Es ist Aufgabe der Mittelstandsförderung des Landes Brandenburg, als Teil der Wirtschafts- und Strukturpolitik, diesem Ziel zu dienen. Sie soll

- die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit gewerblicher mittelständischer Unternehmen in Handel, Handwerk und Industrie sowie im Dienstleistungsbereich und in der Tourismuswirtschaft erhalten und steigern,
- Arbeits- und Ausbildungsplätze in gewerblichen mittelständischen Unternehmen sichern und neu schaffen,
- die Gründung und die Entfaltung von selbständigen Existenzen sowie die Fortführung und Erweiterung gewerblicher mittelständischer Unternehmen erleichtern,
- die rechtzeitige Anpassung gewerblicher mittelständischer Unternehmen an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel unterstützen und erleichtern,
- die Voraussetzungen zur Eigenkapitalbildung verbessern und
- die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen erweitern.

§ 2

Freie Berufe

Auf die Förderung der Freien Berufe sind die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3

Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Kreise und kreisfreien Städte, die Ämter und die Gemeinden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts

ohne Gebietshoheit und die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Programmen, Planungen, insbesondere auch bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen, die Zielsetzungen dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass der Zweck dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

§ 4

Vorrang der privaten Leistungserbringung

Die öffentliche Hand soll, vorbehaltlich spezifischer Regelungen für ihre wirtschaftliche Betätigung, wirtschaftliche Leistungen ausschließlich dann erbringen, wenn sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können.

Abschnitt II

Mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen

§ 5

Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften

Bei Erlass sowie Novellierung mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften ist auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken. Insbesondere sollen Vorschriften, die investitions- und beschäftigungshemmende Wirkungen haben oder einen unverhält-

nismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, abgebaut oder vermieden werden.

§ 6

Mittelstandsfreundliche Verwaltungsverfahren

(1) Die Behörden der in § 3 Abs. 1 genannten juristischen Personen arbeiten bei der Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen zügig, effizient und ergebnisorientiert zusammen. Sie berücksichtigen im Rahmen der Gesetze die wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Unternehmen.

(2) Die Arbeitsabläufe sollen durch den Einsatz elektronischer Verfahren für die Beteiligten erleichtert sowie transparent und flexibel gestaltet werden.

§ 7

Fördergrundsätze

(1) Die Förderung soll die Eigeninitiative anregen und die Selbsthilfe unterstützen und ergänzen, ohne dadurch die Freiheit der Entscheidung oder Eigenverantwortung des Zuwendungsempfängers zu beeinträchtigen. Eine finanzielle Förderung setzt voraus, dass in der Regel eine Eigenleistung erbracht wird und eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist.

(2) Die Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige öffentliche Fördermaßnahmen sind im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

(3) Die Fördermaßnahmen dieses Gesetzes richten sich vorrangig an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit weniger als 250 Beschäftigten. Die Zahl der Auszubildenden ist dabei nicht zu berücksichtigen. Der Jahresumsatz förderungswürdiger

Unternehmen darf höchstens 50 Millionen Euro und die Jahresbilanzsumme höchstens 30 Millionen Euro betragen. 25 vom Hundert oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile dürfen sich nicht im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die diese Größenklasse übersteigen oder ihren Sitz im Ausland haben.

(4) Kernbereiche der Mittelstandsförderung sind die in den §§ 9 bis 18 genannten Maßnahmen.

(5) Bei der Ausführung des Gesetzes sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Dabei sind Fördermaßnahmen des Bundes, der Europäischen Union und regionale Fördermaßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und -verfahren sind die Erfordernisse der Transparenz und Konsistenz besonders zu beachten.

(6) Bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderung von Maßnahmen werden die davon berührten Landesorganisationen der Wirtschaft beteiligt.

§ 8

Finanzierung der Förderung

(1) Zur Durchführung der Fördermaßnahmen, insbesondere in den Kernbereichen der Mittelstandsförderung, sorgt das Land für eine angemessene und stetige Finanzausstattung, die der Bedeutung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft für Ausbildung, Beschäftigung und Innovation sowie einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes gerecht wird. Die finanziellen Leistungen des Landes bestimmen sich nach dem jeweiligen Haushaltsgesetz.

(2) Die staatlichen Fördermittel werden in Anlagen zu den Einzelplänen des Landeshaushaltsplans bei den jeweils beteiligten Ressorts gesondert ausgewiesen.

(3) Rechtsansprüche auf Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz im Einzelfall nicht begründet.

Abschnitt III

Fördermaßnahmen

Überbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit

§ 9

Berufliche Ausbildung und Fortbildung

Das Land fördert zur beruflichen Bildung von Unternehmern, Mitarbeitern und Auszubildenden der mittelständischen Wirtschaft

- die Durchführung anerkannter überbetrieblicher Kurse und Lehrgänge sowie sonstiger Maßnahmen, die der beruflichen Bildung oder Fortbildung dienen,
- die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von überbetrieblichen Einrichtungen, die der Ergänzung der beruflichen Ausbildung, der beruflichen Fortbildung oder der beruflichen Umschulung dienen, auf der Grundlage eines Entwicklungsprogramms für überbetriebliche Berufsbildungsstätten.

§ 10

Existenzgründung und Betriebsübernahme

Das Land fördert Maßnahmen zur Information, Beratung, Qualifizierung und Betreuung von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen.

Betriebliche Förderung

§ 11

Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften

Zur Erreichung der in § 1 genannten Zielsetzung, insbesondere um die Möglichkeiten der Kreditfinanzierung von gewerblichen mittelständischen Unternehmen und der Freien Berufe zu erhöhen sowie die Anschaffung von Investitions- und Betriebsmitteln zu erleichtern, gewährt das Land Finanzierungshilfen in Form von Zuschüssen, Zinszuschüssen oder zinsgünstigen Darlehen direkt oder über die Auflegung revolvingender Fonds. Außerdem können Bürgschaften und Garantien übernommen werden.

§ 12

Bürgschaften, Rückbürgschaften

(1) Für Bürgschaften, die gewerblichen mittelständischen Unternehmen zu Lasten von Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft oder von Bürgschaftssicherungsfonds gewährt werden, kann das Land Rückbürgschaften übernehmen.

(2) Zur Dotierung der Bürgschaftssicherungsfonds können Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden.

(3) Das Land kann insbesondere zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in gewerblichen mittelständischen Unternehmen Bürgschaften, Rückbürgschaften und sonstige Gewährleistungen zur Finanzierung des Exports von Lieferungen und Leistungen übernehmen.

Andere Fördermaßnahmen

§ 13

Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung

(1) Das Land kann Vorhaben der wirtschaftsnahen Forschung und der technischen Entwicklung sowie deren Umsetzung in die betriebliche Praxis im Rahmen der Gemeinschaftsforschung gewerblicher mittelständischer Unternehmen fördern.

(2) Ferner kann das Land Maßnahmen zur technischen Entwicklung, Vermittlung und Auswertung von Innovationen fördern. Dies kann auch im Rahmen einer ständigen Einrichtung für Innovationshilfe geschehen.

(3) In Fällen von besonderer Bedeutung können auch Vorhaben einzelner Unternehmen gefördert werden.

(4) Das Land kann die Förderung von Vorhaben nach Absatz 1 und 3 an die Bedingung knüpfen, dass die Ergebnisse der Untersuchungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 14

Mittelstandsanalyse

Das Land fördert Untersuchungen und Erhebungen, um Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse der mittelständischen Wirtschaft oder einzelner ihrer Gruppen festzustellen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Erhebungen sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

§ 15

Kooperation

Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Unternehmensgröße ergeben, kann das Land die Zusammenarbeit gewerblicher mittelständischer Unternehmen fördern, insbesondere

die Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten und die Erarbeitung von Kooperationsmodellen,

die Tätigkeit von Arbeitskreisen der Organisationen und von Selbsthilfeeinrichtungen zur Auswertung fachlicher Erfahrungen.

Die Förderung schließt grenzüberschreitende Kooperationen und Netzwerke ein.

§ 16

Beteiligung an Messen und Ausstellungen

Für die gemeinschaftliche Beteiligung gewerblicher mittelständischer Unternehmen an Messen und Ausstellungen mit überörtlicher Bedeutung können Zuschüsse gewährt werden.

§ 17

Erschließung neuer Märkte

(1) Um gewerblichen mittelständischen Unternehmen den Zugang zu neuen Märkten zu erleichtern, fördert das Land insbesondere

- die Errichtung und Unterhaltung von Kontakt- und Beratungsstellen im Ausland durch inländische Unternehmensgruppen,
- sonstige Maßnahmen der Markterkundung und Markterschließung,
- die Gruppenbeteiligung auf internationalen Fachmessen.

(2) Die Förderung kann auch gegenüber Arbeitsgemeinschaften erfolgen, die rechtlich nicht selbständig sind, wenn mindestens einer der Beteiligten die im Zusammenhang mit der Gewährung von Finanzhilfen erforderlichen Verpflichtungen übernimmt.

§ 18

Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

(1) Öffentliche Aufträge im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltliche schriftliche Verträge über Lieferungen und Leistungen, die vom Land, Kreisen und kreisfreien Städten, Ämtern und Gemeinden sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit (öffentlichen Auftraggebern) mit Auftragnehmern des privaten Rechts geschlossen werden, soweit dies nicht im Bundesauftrag geschieht.

(2) Bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge ist neben

- der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile A und B,

- der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) – ausgenommen Bauleistungen – Teile A und B sowie
- der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) der Zweck dieses Gesetzes zu beachten.

Durch die Streuung von Aufträgen sind Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften vorrangig zu berücksichtigen. Insbesondere sind Leistungen so in Lose nach Menge und Art zu zerlegen und auszuschreiben, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bei öffentlichen Ausschreibungen bewerben können.

(3) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

(4) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmen keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(5) Der öffentliche Auftraggeber hat auch unterhalb der Schwellenwerte der Vergabeverordnung, jedoch nicht unterhalb eines Gesamtauftragswertes von 25.000,00 Euro, die Informationspflicht nach § 13 VgV zu wahren. Der Auftraggeber informiert demnach die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Informationen schriftlich spätestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss ab. Ein Vertrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne, dass die Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist, nicht geschlossen werden. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag ist nichtig.

(6) Für privatfinanzierte öffentliche Bauvorhaben (z.B. Bauträgervertrag, Mietkauf- oder Leasingvertrag) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Ferner ist zu vereinbaren, dass die Investoren bei der Vergabe von Bauaufträgen, die mit diesen Investitionen zusammenhängen, die Absätze 4, 5 und 6 anwenden.

(7) Juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 3 Absatz 1 sind, soweit nicht anders bestimmt, verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, an denen sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass

- diese die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Absätze 2 bis 6 anwenden und
- die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) angewandt wird, wenn diese Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind.

Abschnitt IV

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§19

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung erlässt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Rechtsverordnung.

In dieser Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 18 Mittelstandsförderungsgesetz, zur Prüfung und Wertung von Angeboten, zur Prüfung der Bonität und zu Sicherheitsleistungen des Auftragnehmers, zur Qualifizierung der Vergabeverantwortlichen sowie zu weiteren auftragsbezogenen Kriterien zu treffen.

§ 20

Richtlinien und Berichterstattung

(1) Art und Umfang der Förderung sowie Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung von Finanzierungshilfen regelt das Ministerium für Wirtschaft oder das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft durch Richtlinien. Die Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

(2) Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Förderprogramme und -maßnahmen werden diese evaluiert.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 30. Juni jedes Jahres über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft und des Vergabewesens. Der Bericht soll sich auch auf die getroffenen Fördermaßnahmen und deren Auswirkungen erstrecken sowie Vorschläge für weitere Fördermaßnahmen enthalten.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz- BbgMFG) vom 08. Mai 1992 (GVBl. I/ 92 S.166), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/ 04 S. 186, 194) außer Kraft.

Begründung:

Die kleinen und mittelständischen Betriebe sowie Freiberufler sind das Rückgrat der brandenburgischen Wirtschaft.

Sie zu unterstützen und zu fördern, muss oberstes Ziel jeder Wirtschaftspolitik des Landes sowie der Kommunen sein.

Der Mittelstand findet die günstigsten Entfaltungsmöglichkeit in der Sozialen Marktwirtschaft, die ohne den Mittelstand nicht lebensfähig ist. Mittelstandspolitik zielt daher auch auf den gerechten Ausgleich unterschiedlicher wirtschaftlicher und sozialer Interessen ab.

Mittelstandspolitik ist Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Nur die Vielzahl mittelständischer Unternehmen sowie Freier Berufe eröffnet Verbrauchern und Arbeitnehmern eine größtmögliche Vielfalt und Freiräume.

Mittelstandspolitik beruht auf fairer Partnerschaft. Sie schottet die mittelständischen Unternehmen weder gegen Großunternehmen ab, noch ist sie einseitige Interessenpolitik zu Gunsten mittelständischer Unternehmen. Sie erstrebt vielmehr Chancengleichheit durch den Ausgleich unternehmensgrößenbedingter Nachteile.

Mittelstandspolitik motiviert zur wirtschaftlichen Selbständigkeit und fördert die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Selbständigen.

Mittelstandspolitik richtet sich am Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe aus. Mittelstandspolitik gilt als Sicherung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zukunft des Landes. In Zeiten tiefgreifender globaler Strukturverschiebungen steht die Schaffung neuer zukunftsweisender Rahmenbedingungen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes im Fordergrund.

Der Mittelstand steht zu Beginn des 21. Jahrhunderts vor neuen Herausforderungen:

Die EU-Osterweiterung und die zunehmende Globalisierung setzen den Mittelstand einer vorher ungeahnten wirtschaftlichen Belastungsprobe aus.

Die Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien schafft eine bisher unbekannte Markttransparenz und erhöht die Reaktionsschnelligkeit auf den regionalen wie globalen Märkten.

Die demografische Entwicklung erfordert auch im Mittelstand Anpassungen. Deutlich wird dies z. B. beim unternehmerischen Generationenwechsel.

Die Bedeutung des Dienstleistungssektors wird weiter steigen. Gleichwohl bleiben Handwerk und Industrie unverzichtbare Basis für den Wirtschaftsstandort. Die Produktivitätsfortschritte in der Industrie ermöglichen erst das Anwachsen des Dienstleistungssektors.

Aufgrund der schnellen technischen Entwicklung werden auch im Mittelstand die Produktzyklen immer kürzer. Mittelständische Unternehmen müssen deshalb verstärkt Forschung und Entwicklung betreiben.

Gleichzeitig durchdringen Querschnittstechnologien sämtliche Branchen. Die Unternehmen müssen sich mit den neuen Technologien auseinandersetzen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

All diese Grundsätze und Veränderungen werden im vorliegenden Gesetzentwurf im Gegensatz zum bisherigen Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetz von 1992 berücksichtigt.

Diese deutliche Erweiterung, Konkretisierung und Anpassung an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist für eine sach- und fachgerechte sowie effiziente Ausgestaltung der Mittelstandsförderungspolitik in Brandenburg, welche die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts bewältigen will, unverzichtbar.

Um dies zu erreichen, wurde unser vorliegender Gesetzentwurf konzipiert.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende